

153

Aktenzeichen: 2 AZN 19/79

LAG Schleswig-
Holstein

Beschluß des BAG vom 2. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

2. Nov. 1979

Gesetz: ArbGG 1979 § 121; §§ 72, 72 a; GG Art. 20

Leitsätze: Das neue Recht der Revision zum Bundesarbeitsgericht (§§ 72 ff. ArbGG i.d.F. vom 2. Juli 1979, BGBl. I S. 853, = ArbGG 1979) gilt seit 1. Juli 1979 auch für solche Rechtsstreitigkeiten, die vor diesem Zeitpunkt anhängig geworden sind, sofern nur die mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht nach dem 1. Juli 1979 geschlossen worden ist (§ 121 Abs. 3 ArbGG 1979). Daß hierdurch in manchen Fällen Urteile der Landesarbeitsgerichte nicht mehr mit der Revision angefochten werden können, während nach altem Recht die Revision statthaft gewesen wäre, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 19/79

4 Sa 190/79 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. November 1979 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 13. Juli 1979 - 4 Sa 190/79 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Beschwerde.

G r ü n d e :

I. Das beklagte Institut kündigte dem bei ihm seit 1. Februar 1975 als Verwaltungsleiter beschäftigten Kläger fristgerecht zum 30. Juni 1978. Hiergegen hat sich der Kläger mit der Kündigungsschutzklage gewehrt; er hat des weiteren rückständiges Gehalt sowie Urlaubsabgeltung eingeklagt. Das Arbeitsgericht hat das



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

beklagte Institut lediglich zur Gehaltsnachzahlung verurteilt, die Klage im übrigen aber abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1979 durch Urteil von diesem Tage zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 16.000,-- DM festgesetzt; die Revision hat es nicht zugelassen.

Mit seiner Beschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision durch das Bundesarbeitsgericht.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Hat das Landesarbeitsgericht die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen, so kann diese Entscheidung seit 1. Juli 1979 selbständig durch Beschwerde angefochten werden (§ 72 a Abs. 1 ArbGG i.d.F. vom 2. Juli 1979, BGBl. I S. 853, = ArbGG 1979). Die Voraussetzungen, unter denen das Bundesarbeitsgericht die Revision zulassen muß und nur zulassen kann, sind in § 72 Abs. 2 ArbGG 1979 geregelt. Danach ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG 1979 aufgeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft, oder wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder der in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Diese Vorschriften sind durch das am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545) neu eingeführt worden. Als Überleitungsvorschrift bestimmt § 121 Abs. 3 ArbGG 1979, daß sich die Einlegung von Rechtsmitteln noch nach der bis zum 1. Juli 1979 gültig gewesenen Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes richtet, wenn die mündliche Verhandlung vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden ist.

2. Im Streitfall sind für die Zulässigkeit der Revision die ab 1. Juli 1979 geltenden neuen Vorschriften anzuwenden, weil das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgrund einer nach dem 1. Juli 1979 geschlossenen mündlichen Verhandlung ergangen ist und deshalb die Ausnahmeregelung des § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 nicht gilt.

Demgegenüber ist der Beschwerdeführer der Ansicht, daß die in § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 enthaltene Stichtagsregelung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



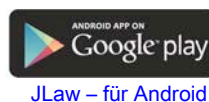
verfassungswidrig sei, weil ihm hierdurch rückwirkend das Rechtsmittel der Revision nach den bisher geltenden Vorschriften genommen worden sei. Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln sei aber nach dem im Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Verfahrensrecht zu bestimmen. Da der vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Streitwert den Betrag von 6.000,-- DM übersteige, sei "nach § 72 Arbeitsgerichtsgesetz die Revision zuzulassen". Die Beschwerde beruft sich hingegen nicht auf eine der Voraussetzungen, unter denen die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht nach § 72 a Abs. 1, § 72 Abs. 2 ArbGG 1979 durch Beschwerde angefochten werden kann.

3. Entgegen der Ansicht der Beschwerde ist § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 nicht verfassungswidrig.

Eine echte Rückwirkung eines Gesetzes ist nur gegeben, wenn das Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift. Nur eine solche Rückwirkung verstößt unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit grundsätzlich gegen die Verfassung und ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Übergangsregelung des § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 wirkt jedoch nur auf gegenwärtige, im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene arbeitsgerichtliche Verfahren für die Zukunft ein. Allerdings können sich aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Rechtssicherheit auch für eine solche Art der "Rückwirkung" aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Grenzen ergeben (vgl. Leibholz-Rinck, GG, 5. Aufl., Art. 20 Rdz. 41-46). Dies gilt jedoch nicht für das Verfahrensrecht.

Prozeßrecht erfaßt mangels besonderer Vorschriften vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an auch anhängige Verfahren. Das neue Recht knüpft an einen noch nicht der Vergangenheit angehörenden, noch nicht abgewinkelten Tatbestand von einiger Dauer, nämlich an das bestehende Prozeßrechtsverhältnis an. Der Bürger kann nicht darauf vertrauen, daß Prozeßrecht nicht geändert werde (so BVerfGE 11, 139 [145, 146]; 24, 33 [55]; 39, 156 [166]; vgl. auch Leibholz-Rinck, aaO, Art. 20 Rdz. 47 j).

Diesem Grundsatz wird § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 gerecht. Die Regelung soll wie die übrigen Überleitungsbestimmungen gewährleisten, daß die mit ihrem Inkrafttreten wirksam werdenden und deshalb von den Gerichten zu beachtenden neuen Vorschriften nicht



- 4 -

zu Eingriffen in schwebende Verfahren führen (vgl. Amtliche Begründung zu § 121 des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 8/1567 = RdA 1978, 234 [250]). Diesem sachlichen Gesichtspunkt hat der Gesetzgeber im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß er für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln an den Schluß der mündlichen Verhandlung angeknüpft hat. Eine inhaltsgleiche Regelung findet sich in Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863), während in anderen Verfahrensgesetzen auf den Zeitpunkt der Verkündung oder der ihr gleichstehenden Verlautbarung der Entscheidung abgestellt wird (§ 195 Abs. 6 Nr. 5 VwGO; Art. III des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. Juli 1974, BGBl. I S. 1625; Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975, BGBl. I S. 1861). Eine weitergehende Anwendung des bisherigen Rechts über die Zulässigkeit der Revision würde dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen, das Bundesarbeitsgericht auf seine eigentlichen Aufgaben der Erhaltung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung zu beschränken (vgl. Amtliche Begründung zu § 72 des Regierungsentwurfs, aaO).

4. Bei Anwendung der ab 1. Juli 1979 geltenden Vorschriften über die Revision ergibt sich, daß die Beschwerde unzulässig ist. Nach § 72 a Abs. 3 Satz 1 und 2 ArbGG 1979 muß der Beschwerdeführer die Nichtzulassungsbeschwerde fristgerecht begründen und in der Begründung die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung darlegen oder die Entscheidung bezeichnen, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht. Die Darlegung der Zulassungsgründe gehört zur gesetzlichen Form der Beschwerdebegründung. Sie ist nicht gewahrt, wenn der Beschwerdeführer keinen der gesetzlichen Zulassungsgründe behauptet, sondern die Zulassung der Revision aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten herleitet (vgl. auch den zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts vorgesehenen Beschluß vom 15. Oktober 1979 - 7 AZN 9/79 -). Die Nichtzulassungsbeschwerde ist deshalb gemäß § 72 a

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abs. 5 Satz 3 ArbGG 1979 unzulässig. Sie war in der aus dieser
Vorschrift sich ergebenden Besetzung des Senats mit der Kosten-
folge des § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen.

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Triebfürst



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)